FO1 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt A

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	17.09.2019
Tagesordnungspunkt:	5 Satzung und Statuten

Antragstext

Ersetze (alte Fassung):

1.1
Der/die Landesschatzmeister/in sorgt für die Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbands inkl. aller Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes und der Beschlüsse der Bundespartei spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres.

durch (neue Fassung):

1.1
Der/die Landesschatzmeister/in sorgt für die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts des Landesverbands inkl. aller Untergliederungen gemäß den Regelungen des Parteiengesetzes und der Beschlüsse der Bundespartei.

Ersetze (alte Fassung):

1.2

Zu diesem Zweck legen die Kreiskassierer/innen ihr/ihm bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres die Jahreskassenberichte der Kreisverbände inkl. deren Untergliederungen vor. Bei verspäteter Abgabe fallen Säumnisgebühren an.

durch (neue Fassung):

1.2
Zu diesem Zweck legen alle Gliederungen, angegliederte Teilorganisationen und Arbeitsgemeinschaften ihr/ihm bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres ihre Rechenschaftsberichte, bei Kreisverbänden inklusive deren Untergliederungen, vor. Bei verspäteter Abgabe fallen Säumnisgebühren an. Die Höhe legt der Finanzausschuss fest.

Ersetze (alte Fassung):

1.3
Bestandteile der Jahreskassenberichte sind

- eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Summen- und Saldenliste, die Aktivposten und die Passivposten in der Form, dass die Erstellung des Rechenschaftsberichts entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister/in stellt

hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung.

- Durchschläge der für das Berichtsjahr ausgestellten Zuwendungsbescheinigungen und eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je ZuwenderIn mit Namen und Anschrift gemäß § 24 Abs.1 Parteiengesetz.

- eine Liste der Mitglieder zum Stand des 31. Dezember des Berichtsjahres.

eine Übersicht über den Stand und die Beschlusslage zu den ausgewiesenen internen Rücklagen (siehe auch Abschn. F, Abs. 6.3).

durch (neue Fassung):

1.3
Für den Rechenschaftsbericht stellt der Bundesverband ein Formular für die laut Statuten und Parteiengesetz benötigten Angaben zur Verfügung.
Zudem ist dem Rechenschaftsbericht eine Übersicht über den Stand und die Beschlusslage zu den ausgewiesenen internen Rücklagen (siehe auch Abschn. F, Abs. 6.3) beizulegen.